

**Zeitschrift:** Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art  
**Herausgeber:** Visarte Schweiz  
**Band:** - (1909)  
**Heft:** 88  
  
**Rubrik:** Mitteilungen der Sektionen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 30.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

☐ ☐ ☐ ☒ ☐ ☐ ☐

Die Sektion Neuenburg, nachdem sie die Vorschläge des Zentralvorstandes, betreffend die Errichtung eines ständigen und besoldeten Sekretariats- und Geschäftsführerpostens geprüft hat, bedauert, diese nicht unterstützen zu

können. Unsere Sektion, obwohl sie die unbestreitbaren Dienste eines Sekretärs in der von Ihnen vorgeschlagenen Art anerkennt, ist der Meinung, dass derselbe *nicht der Generalversammlung unterstellt, noch mit so weitgehenden Kompetenzen ausgestattet werden sollte*, wie dies vom Zentralvorstand vorgeschlagen wurde, denn damit würde der Sekretär sozusagen der eigentliche Gesellschaftspräsident in verhältnismässig kurzer Zeit, und der Zentralvorstand würde seine Befugnisse einbüßen und nicht mehr in der Lage sein, die Geschäftsführung nach seinem Willen zu lenken.

Wir halten dafür, dass der Sekretär nur dann in der Lage ist, dem Zentralvorstand die Dienste zu leisten, welche man von ihm zu erwarten berechtigt ist, wenn er *vom Zentralvorstande gewählt* wird und dieser letztere einzig und allein für die Geschäftsführung seines Beamten verantwortlich ist.

Da im ferneren die Errichtung eines Sekretariatspostens im Sinne des Zentralvorstandes eine Statutenrevision bedingt, und die Organisation des Zentralvorstandes in keiner Weise mehr den gegenwärtigen Bedürfnissen entspricht, so benützt die Sektion Neuenburg die Gelegenheit *auf den früheren Antrag des Herrn W. Röthlisberger (Nr. 65 der „Schweizer Kunst“)* betreffend die Reorganisation des Zentralvorstandes zurückzukommen.

Dieser, den Umständen entsprechend etwas abgeänderte Antrag, würde einer gewissen Anzahl von Sektionen ermöglichen, an der Leitung der Geschäfte der Gesellschaft teilzunehmen und es dem Zentralvorstand erleichtern, sich über das, was in den verschiedenen Gebieten vorgeht, auf dem Laufenden zu halten, ständige Beziehungen zwischen den einzelnen Sektionen zu schaffen und den Zentralvorstand selbst aus den Künstlern zu bestellen, welche sich am besten zu dessen Mitgliedschaft eignen würden.

Es ist unbestreitbar, dass der grosse Haken unserer gegenwärtigen Organisation in dem Mangel an konsequenter Geschäftsführung liegt. Kaum hat sich nämlich ein Zentralvorstand in die Geschäfte eingelebt, so ist auch schon seine Amtsdauer abgelaufen oder er legt aus persönlichen Gründen sein Amt nieder. Dann kommt ein neuer Zentralvorstand ans Ruder, welcher mit dem abtretenden keine Verbindungen und von den laufenden Geschäften keine Ahnung hat. Mögen nun das Geschick und der Pflichteifer des neuen Vorstandes noch so gross sein, so liegt es doch auf der Hand, dass er lange Zeit zu fruchtbarer Arbeit unfähig und nicht in der Lage ist, die von seinem Vorgänger begangene Arbeit zu gedeihlichem Ende zu führen.

Wenn wir also unserer Gesellschaft die Bedeutung verschaffen wollen, die ihr in Wirklichkeit zukommt, und wir ihr eine zielbewusste und beständige Leitung zu geben gesonnen sind, die es ihr ermöglicht, mit den eidgenössischen Behörden in stetem und fruchtbarem Kontakte zu bleiben und die schweizerische Künstlerschaft wirksam zu vertreten, so ist es von grösster Wichtigkeit, die Organisation des Zentralvorstandes so umzuändern, dass er nicht mehr bloss aus Mitgliedern einer und derselben Sektion besteht, sondern im Gegenteil aus Mitgliedern der verschiedenen Sektionen, deren Amtsdauer auf 3 Jahre erstreckt würde, und welchen die Mittel zur Anstellung eines ständigen Sekretärs bewilligt würden, für dessen Geschäftsführung der Zentralvorstand einzig und ausschliesslich verantwortlich wäre.

Zu diesem Zwecke haben wir die Ehre Ihnen folgende Anträge einzureichen:

Anträge der Sektion Neuenburg, betreffend die Reorganisation des Zentralvorstandes und die Errichtung eines ständigen und besoldeten Sekretärs:

#### *Delegiertenversammlung.*

**Art. 23.** Die Sektionsdelegierten versammeln sich je-  
weilen am Tage vor den ordentlichen und ausserordent-  
lichen Generalversammlungen und beschliessen über die  
Anträge, welche der Generalversammlung, betreffend Er-  
nennung oder Bestätigung des Zentralpräsidenten oder  
der andern Mitglieder desselben zu unterbreiten sind.

Sie beraten ausserdem über alle auf der Tagesordnung  
der Versammlung aufgeführten Gegenstände.

(Fortsetzung wie im gegenwärtigen Reglement.)

#### *Der Zentralvorstand.*

**Art. 33.** Der Zentralvorstand besteht aus fünf Mit-  
gliedern, nämlich dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten,  
dem Kassier, dem Sekretär und dem stellvertretenden  
Sekretär.

Der Präsident und die übrigen Mitglieder des Zentral-  
vorstandes werden auf 3 Jahre von der Generalversammlung,  
auf Antrag der Delegiertenversammlung gewählt.

Mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der Ge-  
neralversammlung bezeichnet wird, konstituiert sich der  
Zentralvorstand selbst.

Alle Mitglieder sind wieder wählbar.

Der Zentralvorstand vereinigt sich in Olten, so oft es  
die Verhältnisse erfordern, und in der Regel in der ersten  
Hälfte jedes Monats, zur Redaktion der Zeitschrift.

#### *Der ständige und besoldete Sekretär.*

Dem Zentralvorstand wird ein Kredit von . . . Fr.  
zur Anstellung eines ständigen und besoldeten Sekretärs  
bewilligt, welchen er selbst wählt.

Dieser Sekretär wird betraut, mit der Redaktion der  
Zeitschrift, im Sinn und nach den Vorschriften des Zentral-  
vorstandes; mit der Organisation von Ausstellungen, der  
Korrespondenz mit den Sektionen und der Erledigung der  
laufenden Geschäfte. Er ist dem Zentralvorstand für  
seine Amtsführung verantwortlich und seine Unterschrift  
ist für die Gesellschaft unverbindlich.

Was nun die übrigen Fragen des Zentralvorstandes an-  
betrifft, so halten wir dafür, dass eine Antwort darauf aus  
dem Grunde überflüssig wäre, weil im Falle der Gut-  
heissung unseres Antrages dieselben gegenstandslos würden.

Auf alle Fälle sind wir Gegner eines Sekretärs, welcher  
*von der Generalversammlung gewählt* und mit den Befug-  
nissen ausgerüstet wäre, wie sie der Zentralvorstand vor-  
sieht.

Was nun die Wahrung der Autorrechte anbetrifft, so  
halten wir dafür, dass diese dem Präsidenten überbunden  
werden solle, und dass es wohl das Beste wäre, wenn  
sich dieser mit dem Generalsekretär für den Schutz gei-  
stigen Eigentums in Bern verständigen würde.

Indem wir Sie ersuchen, diesen Brief und unsere An-  
träge den verschiedenen Sektionen vermittelt Abdruck  
derselben in unserer Zeitung zu unterbreiten, versichern  
wir Sie, Herr Präsident, unserer vollkommenen Hoch-  
achtung.

Für den Präsidenten:

(gez.) **William Röthlisberger.**

Der Sekretär:

(gez.) **Louis de Meuron.**

*Anmerkung der Redaktion:* Wegen der Pfingstfeiertage konnte  
der obige Artikel nicht mehr in der Juninummer unseres Blattes  
in deutscher Sprache gebracht werden, ohne dass deren Erscheinung  
verzögert worden wäre. Ebenso war es mit dem Artikel «Aus-  
stellungen ohne Jury», von Herrn Ed. Bille, welcher uns erst nach  
Redaktionsschluss zukam.